



EG: 28.09.2023

über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende

182 *hm* 4.10.

Der Magistrat

Bürgermeisterin

Christiane Hinnerger

über
Magistrat

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

27. September 2023

an den Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie

Tagesordnung 1 Punkt 4 der öffentlichen Sitzung am 2. Mai 2023

Vorlagen Nr. 23-F-63-0051

**Klein- und Freizeitgärten in Wiesbaden
(Beschluss Nr. 0034)**

Klein- und Freizeitgärten sind ein prägender Bestandteil des Freiraumsystems unserer Stadt und unentbehrlicher Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Sie dienen nicht nur der Erholung, sondern können auch ein Ort des Lernens und Erlebens von Natur sein. Klein- und Freizeitgärten sind aber nicht nur ein wichtiger Teil des Ökosystems, sondern tragen auch zur gesunden Ernährung der Bürger*innen bei. Für viele Familien, Singles und Senior*innen erfüllen sie neben dem Aspekt der Selbstversorgung mit Obst und Gemüse auch wichtige soziale Funktionen - beim Plausch über den Gartenzaun hinweg sind schon viele gute Bekanntschaften entstanden. Neben den gesetzlich geschützten Kleingartenvereinen gibt es in Wiesbaden eine Vielzahl an Freizeitgärten.

Der Ausschuss möge beschließen:

I. Der Magistrat wird gebeten zu berichten,

- 1) wie viele Kleingärten es im Wiesbadener Stadtgebiet gibt und wie viele davon auf städtisch verpachteten Flächen sind.
- 2) wie regelmäßig diese auf illegale Bauten/missbräuchliche Nutzung überprüft werden.
- 3) welche Flächen faktisch als Klein- und Freizeitgärten ohne vorliegende Rechtsgrundlage genutzt werden.

II. Der Magistrat wird gebeten,

- 1) die Einführung eines Kleingartenentwicklungskonzepts analog zu dem der Stadt Frankfurt zu prüfen, welches auch den Aspekt der gemeinschaftlichen Verwertung der Produzierten Lebensmittel ermöglicht sowie umwelt- und klimarelevante Aspekte berücksichtigt.

- 2) vorhandene (Dauer-)Kleingärten gemäß Bundeskleingartengesetz über Bebauungspläne zu sichern und im neuen Flächennutzungsplan mit einem eigenen Planzeichen zu berücksichtigen.
- 3) sonstige Klein- und Freizeitgärten auf ihre bestimmungsgemäße Nutzung gemäß Planungsrecht, städtischem Pachtvertrag bzw. Landschaftsschutzgebietsverordnung zu überprüfen. Bei Abweichung soll auf diesen Flächen auf die Beseitigung der Verstöße, z.B. von illegalen Bauten oder schädlicher Nutzung, hingewirkt werden. Alternativ ist eine Nutzungsänderung, Umwidmung oder Verlagerung dieser Flächen gemäß den Empfehlungen des Fachplans Freizeit und Erholung vorzusehen. Potenzialflächen für Neuanlage und Ersatz sollen ebenfalls über Bebauungspläne gesichert und im künftigen Flächennutzungsplan mit einem gesonderten Planzeichen vermerkt werden.
- 4) bei der Prüfung von Flächen zur Nutzung von Kleingärten auch Brachflächen zu berücksichtigen.
- 5) Sowohl Dauerkleingärten nach Bundeskleingartengesetz als auch die unter BP 3) ermittelten sonstigen Klein- und Freizeitgärten sollen organisatorisch gemeinsam verwaltet und betreut werden, um den Austausch mit den Eigentümer*innen, Vereinen und Ansprechpartner*innen vor Ort zu fördern.
- 6) Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans sind die mit dem Teilplan Freizeit und Erholung befassten Ämter und Fachleute zu beteiligen. Ziel dieser Beteiligung soll die Sicherung und Vernetzung wichtiger Freizeit- und Gemeinschaftsräume, des Biotop- und Artenschutzes sowie der innerstädtischen Klimaanpassung im neuen Flächennutzungsplan sowie in den darauf aufbauenden Bebauungsplänen sein.
- 7) die Nutzung von Klein- und Freizeitgärten auch wirtschaftlich schlechter gestellten Menschen zu ermöglichen.
- 8) besonders ökologische Kleingärten und -vereine zu fördern, indem beispielsweise eine entsprechende Auszeichnung eingeführt wird.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Beschluss teile ich Ihnen folgendes mit:

Zu 1)

In Wiesbaden gibt es nach dem Bundeskleingartengesetz derzeit 37 Kleingartenvereine mit insgesamt 2.726 Parzellen, die in 65 Kolonien unterteilt sind. Von diesen werden 1.496 Parzellen auf städtischen Flächen über einen Generalpachtvertrag mit dem Stadt- und Kreisverband Wiesbaden der Kleingärtner e. V. durch das Grünflächenamt betreut. Die restlichen 1.230 Gärten auf nicht städtischen Flächen werden vom Nassauischen Zentralstudienfond, der Hessischen Landgesellschaft mbH, der Stadt Mainz, der evangelischen Kirche und privat verwaltet.

Zu 2)

Die Prüfung auf illegale Bauten oder missbräuchliche Nutzung obliegt dem Generalpächter (s. o.), der diese Aufgabe zum Teil auch an die Vereine abgetreten hat. Das Grünflächenamt hat keine personellen oder finanziellen Ressourcen, um diese Aufgabe durchzuführen.

Zu 3)

Für Flächen von Dauerkleingartenanlagen existieren Rechtsgrundlagen, wie z. B. das Bundeskleingartengesetz (BKleingG). Die Verwaltung der Freizeitgärten liegt in der Zuständigkeit des Liegenschaftsamtes. Das Grünflächenamt kann darum zur Nutzung von Freizeitgärten keine Informationen geben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hensel